

1. § 1 Abs. 2: Ermittlung der Entgelthöhe

Vollstationäre Aufnahme: 01.03.2018
 Vollstationäre Entlassung: 08.03.2018
 PEPP-Eingruppierung: PA02B

**PEPP-Entgeltkatalog
 Bewertungsrelationen bei vollstationärer Versorgung**

PEPP	Bezeichnung	Anzahl Berechnungstage / Vergütungsklasse	Bewertungsrelation je Tag
1	2	3	4
Strukturkategorie Psychiatrie, vollstationär			
PA02B	Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, mit komplizierender Konstellation oder mit multiple Substanzmissbrauch bei Opiat- oder Kokainkonsum oder mit hoher Therapieintensität oder mit Mutter/Vater-Kind-Setting	1	1,4421
		2	1,2758
		3	1,2236
		4	1,1948
		5	1,1829
		6	1,1709
		7	1,1590
		8	1,1471
		9	1,1351
		10	1,1232
		11	1,1113
		12	1,0993
		13	1,0874
		14	1,0755
		15	1,0635
		16	1,0516
		17	1,0397
		18	1,0277

Krankenhausindividueller Basisentgeltwert: 230,00 €

Anzahl Berechnungstage: 8

Vergütungsklasse: 8

Kaufmännisch gerundeter Entgeltwert je Tag: = 1,1471 (Bewertungsrelation/Tag) x 230,00 € (KH-indiv. Basisentgeltwert) = 263,83 €

Berechnung des Entgelts: = 8 (Berechnungstage) x 263,83 €

Entgeltbetrag: = 2.110,64 €

2. § 1 Abs. 2 Satz 6: Ermittlung der Entgelthöhe bei langem Aufenthalt

Vollstationäre Aufnahme: 01.03.2018
 Vollstationäre Entlassung: 24.06.2018
 PEPP-Eingruppierung: PA02B

**PEPP-Entgeltkatalog
 Bewertungsrelationen bei vollstationärer Versorgung**

PEPP	Bezeichnung	Anzahl Berechnungstage / Vergütungsklasse	Bewertungsrelation je Tag
1	2	3	4
Strukturkategorie Psychiatrie, vollstationär			
PA02B	Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, mit komplizierender Konstellation oder mit multiplem Substanzmissbrauch bei Opiat- oder Kokainkonsum oder mit hoher Therapieintensität oder mit Mutter/Vater-Kind-Setting	1	1,4421
		2	1,2758
		3	1,2236
		4	1,1948
		5	1,1829
		6	1,1709
		7	1,1590
		8	1,1471
		9	1,1351
		10	1,1232
		11	1,1113
		12	1,0993
		13	1,0874
		14	1,0755
		15	1,0635
		16	1,0516
		17	1,0397
		18	1,0277

Krankenhausindividueller Basisentgeltwert: 230,00 €

Anzahl Berechnungstage: 116

Vergütungsklasse: 18

Kaufmännisch gerundeter Entgeltwert je Tag: = 1,0277 (Bewertungsrelation/Tag) x 230,00 € (KH-indiv. Basisentgeltwert) = 236,37 €

Berechnung des Entgelts: = 116 (Berechnungstage) x 236,37 €

Entgeltbetrag: = 27.418,92 €

3. § 1 Abs. 3: Wiederaufnahme am gleichen Kalendertag ohne Fallzusammenfassung

Aufenthalt A	
Vollstationäre Aufnahme:	11.01.2018
Vollstationäre Entlassung:	15.01.2018
PEPP-Eingruppierung:	PA04C
Anzahl Berechnungstage:	4 (ohne Entlassungstag)

Aufenthalt B	
Vollstationäre Aufnahme:	15.01.2018
Vollstationäre Entlassung:	20.01.2018
PEPP-Eingruppierung:	P003C
Anzahl Berechnungstage:	6

Die Fälle sind nicht zusammenzufassen, weil die Vorgaben des § 2 aufgrund eines Wechsels der Strukturkategorie nicht erfüllt sind.
Es erfolgt keine doppelte Berechnung des 15.01., da dieser Kalendertag entsprechend § 1 Abs. 3 Satz 2 als ein Berechnungstag zählt und zwar als Aufnahmetag des Aufenthaltes B.
Hinweis: Die gleiche Vorgehensweise ist anzuwenden, wenn Aufnahme, Entlassung und erneute Aufnahme an einem Kalendertag erfolgen.

4. § 1 Abs. 3: Wiederaufnahme am gleichen Kalendertag mit Fallzusammenfassung

Aufenthalt A	
Vollstationäre Aufnahme:	11.01.2018
Vollstationäre Entlassung:	15.01.2018
PEPP-Eingruppierung:	PA04C
Aufenthalt B	
Vollstationäre Aufnahme:	15.01.2018
Vollstationäre Entlassung:	20.01.2018
PEPP-Eingruppierung:	PA04C
Anzahl Berechnungstage:	10

Die Fälle sind aufgrund der Vorgaben des § 2 zusammenzufassen.
Eine doppelte Berechnung des 15.01. ist auch bei Fallzusammenfassung nicht möglich, da pro Kalendertag nur ein Berechnungstag abgerechnet werden kann. Der zusammengefasste Fall hat 10 Berechnungstage.
Hinweis: Die gleiche Vorgehensweise ist anzuwenden, wenn Aufnahme, Entlassung und erneute Aufnahme an einem Kalendertag erfolgen.

5. § 1 Abs. 3 Satz 3: Ermittlung der Berechnungstage bei Fallzusammenfassungen

Aufenthalt A
Vollstationäre Aufnahme: 10.05.2018
Vollstationäre Entlassung: 15.05.2018
PEPP-Eingruppierung: PA03B
Anzahl Berechnungstage: 6

Aufenthalt B
Vollstationäre Aufnahme: 21.05.2018
Vollstationäre Entlassung: 28.05.2018
PEPP-Eingruppierung: PA03B
Anzahl Berechnungstage: 8

Die Kriterien zur Wiederaufnahme sind erfüllt, so dass die beiden Fälle zusammenzufassen sind. Der zusammengefasste Fall hat 14 Berechnungstage.

6. § 1 Abs. 3 Satz 4 und 5 in Kombination mit § 1 Abs. 4: Vollständige Tage der Abwesenheit

Vollstationäre Aufnahme: 05.10.2018
Vollstationäre Entlassung: 28.10.2018
PEPP-Eingruppierung: PA02B

Während des stationären Aufenthaltes ist der Patient aufgrund einer Beurlaubung bzw. Belastungserprobung 8 Tage abwesend.

Tag des Antritts der Abwesenheit: 15.10.2018
Tag der Wiederkehr aus einer Abwesenheit: 24.10.2018
Tage der vollständigen Abwesenheit: 8

Anzahl Berechnungstage: 16

7. § 1 Abs. 5: Fallzählung bei teilstationären Entgelten

		PEPP-Eingruppierung
Teilstationäre Behandlungen:	01.03.2018	TA02Z
	02.03.2018	TA02Z
	03.03.2018	TA02Z
	04.03.2018	TA02Z
	05.03.2018	TA02Z
	16.03.2018	TA02Z
	17.03.2018	TA02Z
	18.03.2018	TA02Z
	19.03.2018	TA02Z
	30.06.2018	TA02Z
	01.07.2018	TA02Z

Die Aufenthalte vom 01.03. bis zum 05.03. sind mit den Aufenthalten vom 16.03. bis zum 19.03. zusammenzufassen, da der Patient innerhalb von 14 Kalendertagen (§ 2 Abs. 1) ab dem Entlassungstag (05.03.) der vorangegangenen Behandlung wieder aufgenommen wird. Der zusammengefasste Fall ist als ein Fall zu zählen.

Die Aufenthalte vom 30.06. bis zum 01.07. sind nicht mit den vorangegangenen Aufenthalten zusammenzufassen, da mehr als 14 Kalendertage ab dem Entlassungstag der vorangegangenen Behandlung (§ 2 Abs. 1) und mehr als 90 Kalendertage ab dem Aufnahmedatum (01.03.) des ersten unter diese Vorschrift der Zusammenfassung fallenden Krankenhausaufenthalts (§ 2 Abs. 2) vergangen sind. Insgesamt ergeben sich zwei teilstationäre Fälle.

8. § 1 Abs. 6: Abrechnung nach dem Umstieg auf das neue Entgeltsystem

Das Krankenhaus steigt zum 01.07.2018 auf das neue Entgeltsystem um.

Aufenthalt A

Vollstationäre Aufnahme: 19.06.2018
Vollstationäre Entlassung: 24.06.2018
Anzahl Berechnungstage: 5

Aufenthalt B

Vollstationäre Aufnahme: 06.07.2018
Vollstationäre Entlassung: 13.07.2018
PEPP-Eingruppierung: PA03B
Anzahl Berechnungstage: 8

Da das Krankenhaus erst zum 01.07.2018 das neue Entgeltsystem anwendet, sind für den ersten Aufenthalt die vor dem Umstieg geltenden Entgelte weiter zu erheben. Obwohl der Patient innerhalb von 14 Kalendertagen wieder aufgenommen wurde, erfolgt keine Zusammenfassung der beiden Aufenthalte, da das Krankenhaus zum 01.07.2017 umgestiegen ist. Nur der zweite Aufenthalt ist somit mit einer PEPP abzurechnen. Die Berechnungstage des vorangegangenen Aufenthaltes sind bei der Ermittlung der Vergütungsklasse nicht zu berücksichtigen.

9. § 1 Abs. 6: Jahreswechsel bei Umstieg des Krankenhauses im Jahr 2018

Vollstationäre Aufnahme: 01.03.2018
Vollstationäre Entlassung: 08.08.2019

Das Krankenhaus ist unterjährig zum 01.05.2018 auf das neue Entgeltsystem umgestiegen.
Der Patient wurde vor dem Umstiegszeitpunkt aufgenommen und bis zum 31.12. des laufenden Jahres (2018) noch nicht entlassen.
Nach § 1 Abs. 6 erfolgt zum 31.12.2018 eine Entlassung zum Zwecke der Abrechnung.

Der Fall ist aufzuteilen:

Vollstationäre Aufnahme: 01.03.2018
Entlassung (zum Zwecke der Abrechnung): 31.12.2018
Anzahl Berechnungstage: 305

Da das Krankenhaus zum Zeitpunkt der Aufnahme noch nicht umgestiegen ist, sind vom Zeitpunkt der vollstationären Aufnahme bis zum 31.12.2018 die vor dem Umstieg geltenden Entgelte weiter zu erheben.

Vollstationäre Aufnahme: 01.01.2019
Entlassung: 08.08.2019

Die Berechnungstage ab dem 01.01.2019 sind mit dem dann geltenden PEPP-Entgeltkatalog für das Jahr 2019 abzurechnen.
Hinweis: Bei einem Umstieg nach dem 1.10.2018 erfolgt die Entlassung zum Zwecke der Abrechnung entsprechend § 4 nur für im Jahr 2017 aufgenommene Patienten.

10. § 1 Abs. 6: Abrechnung nach dem Umstieg auf das neue Entgeltsystem

Das Krankenhaus steigt zum 01.06.2018 auf das neue Entgeltsystem um. Ein Patient wird teilstationär vom 16.05. – 24.07.2018 behandelt.

Aufenthalt A
Teilstationäre Aufnahme: 16.05.2018
Fallabschluss zum Quartalsende: 30.06.2018

Aufenthalt B
Neuer Fallbeginn: 01.07.2018
Teilstationäre Entlassung: 24.07.2018

Da das Krankenhaus erst zum 01.06.2018 das neue Entgeltsystem anwendet, sind für den ersten Aufenthalt die vor dem Umstieg geltenden Entgelte weiter zu erheben.
Aufenthalt A wird administrativ zum Quartalsende abgeschlossen. Zum 01.07.2018 beginnt ein neuer Fall, der dann mit teilstationären PEPPs abgerechnet wird.

11. § 1 Abs. 8: Dialysebehandlung

Vollstationäre Aufnahme: 01.03.2018
Vollstationäre Entlassung: 08.03.2018
PEPP-Eingruppierung: PA02B

Der Patient ist dialysepflichtig und wird im eigenen Krankenhaus behandelt.
Dieses verfügt über eine eigene Dialyseeinrichtung im Geltungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes.

Tage der Dialysebehandlung: 02.03.2018
04.03.2018
06.03.2018

Neben dem PEPP-Entgelt (Siehe Fallbeispiel 1) kann das Krankenhaus zusätzlich die Leistung der Dialyse abrechnen.

Abzurechnende DRG: L90C
Bewertungsrelation: 0,087
Landesbasisfallwert: 3.000 €

Abrechnung der Dialyse: = 3 x (0,087 x 3.000,00 €) = 3 x 261,00 €

Entgeltbetrag: = 783,00 €

12. § 2 Abs. 1: Wiederaufnahme und Wechsel zwischen voll- und teilstationärer Behandlung

Aufenthalt A
Vollstationäre Aufnahme: 04.06.2018
Vollstationäre Entlassung: 09.06.2018
PEPP-Eingruppierung: PA03B (vollstationär)
Anzahl Berechnungstage: 6

Aufenthalt B
Teilstationäre Aufnahme: 11.06.2018
Teilstationäre Entlassung: 16.06.2018
PEPP-Eingruppierung: TA02Z (teilstationär)
Anzahl Berechnungstage: 6

Aufenthalt C
Vollstationäre Aufnahme: 21.06.2018
Vollstationäre Entlassung: 09.07.2018
PEPP-Eingruppierung: PA04C (vollstationär)
Anzahl Berechnungstage: 19

Die Aufenthalte A und C sind zusammenzufassen, da die Wiederaufnahme innerhalb von 14 Tagen nach Entlassung erfolgte und beide Aufenthalte in dieselbe Strukturkategorie eingestuft werden.
Da nach § 3 Abs. 4 voll- und teilstationäre Aufenthalte getrennt zu betrachten sind, wird Aufenthalt B bei der Prüfung der Fallzusammenfassung von Aufenthalt A und C nicht berücksichtigt.

13. § 2 Abs. 1: Wiederaufnahme und Wechsel der Strukturkategorie

Aufenthalt A
Vollstationäre Aufnahme: 10.05.2018
Vollstationäre Entlassung: 15.05.2018
PEPP-Eingruppierung: PA03B
Strukturkategorie: Psychiatrie, vollstationär
Anzahl Berechnungstage: 6

Aufenthalt B
Vollstationäre Aufnahme: 25.05.2018
Vollstationäre Entlassung: 01.06.2018
PEPP-Eingruppierung: PP10B
Strukturkategorie: Psychosomatik, vollstationär
Anzahl Berechnungstage: 8

Die Aufenthalte sind nicht zusammenzufassen.

Der Patient wurde bei seinem zweiten Aufenthalt nicht in dieselbe Strukturkategorie eingestuft, wie bei seinem ersten Aufenthalt.

Hinweis: Bei Aufenthalten aus verschiedenen Jahren sind nach § 2 Abs. 5 auch Fallzusammenfassungen bei unterschiedlichen Strukturkategorien vorzunehmen.

14. § 2 Abs. 1: Wiederaufnahme und Wechsel der Strukturkategorie

Aufenthalt A
Vollstationäre Aufnahme: 10.05.2018
Vollstationäre Entlassung: 15.05.2018
PEPP-Eingruppierung: PA03B (Strukturkategorie Psychiatrie, vollstationär)
Anzahl Berechnungstage: 6

Aufenthalt B
Vollstationäre Aufnahme: 17.05.2018
Vollstationäre Entlassung: 29.05.2018
PEPP-Eingruppierung: P003B (Prä-Strukturkategorie)
Anzahl Berechnungstage: 13

Aufenthalt C
Vollstationäre Aufnahme: 03.06.2018
Vollstationäre Entlassung: 21.06.2018
PEPP-Eingruppierung: PA04C (Strukturkategorie Psychiatrie, vollstationär)
Anzahl Berechnungstage: 19

Keiner der Fälle ist mit einem anderen Fall zusammenzufassen, da die Vorgaben des § 2 nicht erfüllt sind.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 würde eine Zusammenfassung nur erfolgen, wenn die vorangegangene Behandlung in dieselbe Strukturkategorie eingestuft wird.

Dies trifft sowohl auf Krankenhausaufenthalt B als auch C nicht zu. Daher sind alle Aufenthalte separat abzurechnen.

15. § 2 Abs. 2: Fallzusammenfassung innerhalb von 90 Tagen

Aufenthalt A
Vollstationäre Aufnahme: 10.05.2018
Vollstationäre Entlassung: 24.06.2018
PEPP-Eingruppierung: PA03B
Anzahl Berechnungstage: 46

Aufenthalt B
Vollstationäre Aufnahme: 02.07.2018
Vollstationäre Entlassung: 24.08.2018
PEPP-Eingruppierung: PA03B
Anzahl Berechnungstage: 54

Aufenthalt C
Vollstationäre Aufnahme: 28.08.2018
Vollstationäre Entlassung: 15.09.2018
PEPP-Eingruppierung: PA04C
Anzahl Berechnungstage: 19

Die Aufenthalte A und B sind zusammenzufassen, da die Wiederaufnahme innerhalb von 14 Tagen nach Entlassung erfolgte und innerhalb von 90 Tagen ab dem Aufnahmetag des Aufenthaltes A erfolgte. Nach § 2 Abs. 3 ist eine Neueinstufung in ein Entgelt mit den Daten aller zusammenfassender Aufenthalte durchzuführen. Der zusammengefasste Fall hat 100 Berechnungstage. Der dritte Aufenthalt ist mit den beiden vorangehenden Aufenthalten nicht zusammenzufassen, da dieser erst ab Überschreitung der 90 Kalendertage ab dem Aufnahmedatum des ersten unter diese Vorschrift der Zusammenfassung fallenden Krankenhausaufenthalts wieder aufgenommen wird.

16. § 2 Abs. 4 Satz 1: Fallzusammenfassung von bewerteten und unbewerteten Entgelten

Aufenthalt A
Vollstationäre Aufnahme: 10.05.2018
Vollstationäre Entlassung: 15.05.2018
PEPP-Eingruppierung: PA03B
Anzahl Berechnungstage: 6

Aufenthalt B
Vollstationäre Aufnahme: 20.05.2018
Vollstationäre Entlassung: 27.05.2018
PEPP-Eingruppierung: PA17Z
Anzahl Berechnungstage: 8

Die Aufenthalte sind nicht zusammenzufassen.
Der Patient wurde beim ersten Aufenthalt in eine bewertete PEPP und beim zweiten Aufenthalt in eine unbewertete PEPP eingruppiert.
Bei Aufenthalten mit Aufnahmetag aus unterschiedlichen Jahren sind für den Jahreswechsel 2017/2018 nach § 2 Abs. 5 auch Fallzusammenfassungen zwischen bewerteten und unbewerteten Entgelten vorzunehmen. Ab dem Jahreswechsel 2018/2019 erfolgt keine Fallzusammenfassung von Aufenthalten mit Aufnahmetag aus unterschiedlichen Jahren mehr.
Bei Aufenthalten mit stationsäquivalenter Behandlung sind nach § 2 Abs. 4 Fallzusammenfassungen auch bei unbewerteten Entgelten vorzunehmen.

17. § 2 Abs. 4 Satz 2: Keine Fallzusammenfassung von voll- und teilstationären Entgelten

Aufenthalt A
Vollstationäre Aufnahme: 10.05.2018
Vollstationäre Entlassung: 15.05.2018
PEPP-Eingruppierung: PA03B
Anzahl Berechnungstage: 6

Aufenthalt B
Teilstationäre Aufnahme: 20.05.2018
Teilstationäre Entlassung: 27.05.2018
PEPP-Eingruppierung: TA02Z
Anzahl Berechnungstage: 8

Der vollstationäre Aufenthalt ist nicht mit der teilstationären Behandlung zusammenzufassen.

18. § 3 Abs. 2: Fallzusammenfassung bei Verlegung

Krankenhaus A
Aufenthalt A
Vollstationäre Aufnahme: 10.05.2018
Vollstationäre Verlegung: 15.05.2018
PEPP-Eingruppierung: PA03B
Anzahl Berechnungstage: 6

Krankenhaus B
Vollstationäre Aufnahme: 15.05.2018
Vollstationäre Verlegung: 22.05.2018
PEPP-Eingruppierung: PP10B
Anzahl Berechnungstage: 8

Krankenhaus A
Aufenthalt B
Vollstationäre Aufnahme: 22.05.2018
Vollstationäre Entlassung: 27.05.2018
PEPP-Eingruppierung: PA03B
Anzahl Berechnungstage: 6

Die Aufenthalte in Krankenhaus A sind zusammenzufassen.

Der zusammengefasste Fall hat 12 Berechnungstage.

Krankenhaus B rechnet unabhängig von Krankenhaus A 8 Berechnungstage der PEPP PP10B ab.

19. § 3 Abs. 3: Verlegungen zwischen den Geltungsbereichen der Bundespflegesatzverordnung und des Krankenhausentgeltgesetzes innerhalb eines Krankenhauses

Krankenhaus A
Geltungsbereich: Bundespflegesatzverordnung - PEPP
Aufenthalt A
Vollstationäre Aufnahme: 10.05.2018
Vollstationäre Verlegung: 15.05.2018
PEPP-Eingruppierung: PA03B
Anzahl Berechnungstage: 5 (ohne Verlegungstag)

Krankenhaus A
Geltungsbereich: Krankenhausentgeltgesetz
Aufenthalt B
Vollstationäre Aufnahme: 15.05.2018
Vollstationäre Verlegung: 19.05.2018
DRG-Eingruppierung: F02A
Anzahl Berechnungstage: 4

Krankenhaus A
Geltungsbereich: Bundespflegesatzverordnung - PEPP
Aufenthalt C
Vollstationäre Aufnahme: 19.05.2018
Vollstationäre Entlassung: 24.05.2018
PEPP-Eingruppierung: PA03B
Anzahl Berechnungstage: 6

Die Aufenthalte im Geltungsbereich der Bundespflegesatzverordnung sind zusammenzuführen, da die Kriterien der Verlegung bzw. Wiederaufnahme erfüllt wurden.
Das Krankenhaus kann für den Geltungsbereich der Bundespflegesatzverordnung 11 Berechnungstage abrechnen. Der Verlegungstag (15.05.2018) ist nach § 3 Abs. 3 Satz 3 nicht abrechnungsfähig.
Zudem kann das Krankenhaus für den Geltungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes die DRG F02A abrechnen.

20. § 4: Jahreswechsel bei Extremlangliegern (Umstieg des Krankenhauses im Jahr 2017 vor der Aufnahme des Patienten)

Vollstationäre Aufnahme: 27.11.2017
Vollstationäre Entlassung: 08.08.2019

Der Patient wurde im Vorjahr aufgenommen und bis zum 31.12. des laufenden Jahres (2018) noch nicht entlassen.
Zum Zwecke der Abrechnung erfolgt zum 31.12.2018 eine Entlassung des Patienten.

Der Fall ist aufzuteilen:

Vollstationäre Aufnahme: 27.11.2017
Entlassung (zum Zwecke der Abrechnung): 31.12.2018
Anzahl Berechnungstage: 400
PEPP-Eingruppierung: PA02B

Da das Krankenhaus im Jahr 2017 vor Aufnahme des Patienten umgestiegen ist, sind für den Zeitraum der vollstationären Aufnahme bis zum 31.12.2018 400 Berechnungstage der PEPP PA02B abzurechnen.

Aufnahme (zum Zwecke der Abrechnung): 01.01.2019
Vollstationäre Entlassung: 08.08.2019

Die Berechnungstage ab dem 01.01.2019 sind mit dem dann geltenden PEPP-Entgeltkatalog für das Jahr 2019 abzurechnen.

21. § 6: Ergänzende Tagesentgelte (ET)

Aufenthalt A
 Vollstationäre Aufnahme: 12.03.2018
 Vollstationäre Entlassung: 24.03.2018
 PEPP-Eingruppierung: PA02B

Aufenthalt B
 Vollstationäre Aufnahme: 29.03.2017
 Vollstationäre Entlassung: 06.04.2017
 PEPP-Eingruppierung: PA02B

Vom 12.03. bis 18.03. erfolgt eine Intensivbehandlung mit 3 Merkmalen.
 Vom 29.03. bis 02.04. erfolgt eine Intensivbehandlung mit 2 Merkmalen.

An folgenden Tagen wird ein OPS-Kode für die 1:1 Betreuung dokumentiert:

14.03. OPS: 9-640.08
 15.03. OPS: 9-640.06
 16.03. OPS: 9-640.04

12.03. bis 18.03.	19.03. bis 24.03.	24.03. bis 29.03.	29.03. bis 02.04.	03.04. bis 06.04.
OPS 9-619	OPS 9-607	Abwesenheit	OPS 9-618	OPS 9-607
Intensivbehandlung 3 Merkmale	Regelbehandlung		Intensivbehandlung 2 Merkmale	Regelbehandlung
OPS 9-640.08 (14.03.) OPS 9-640.06 (15.03.) OPS 9-640.04 (16.03.)				

PEPP-Entgeltkatalog
Bewertungsrelationen bei vollstationärer Versorgung

PEPP	Bezeichnung	Anzahl Berechnungstage / Vergütungsklasse	Bewertungsrelation je Tag
1	2	3	4
Strukturkategorie Psychiatrie, vollstationär			
PA02B	Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, mit komplizierender Konstellation oder mit multiplen Substanzmissbrauch bei Opiat- oder Kokainkonsum oder mit hoher Therapieintensität oder mit Mutter/Vater-Kind-Setting	1	1,4421
		2	1,2758
		3	1,2236
		4	1,1948
		5	1,1829
		6	1,1709
		7	1,1590
		8	1,1471
		9	1,1351
		10	1,1232
		11	1,1113
		12	1,0993
		13	1,0874
		14	1,0755
		15	1,0635
		16	1,0516
		17	1,0397
		18	1,0277

Krankenhausindividueller Basisentgeltwert: 230,00 €

Die Gruppierung für den zusammengefassten Fall ergibt die PA02B.

Anzahl Berechnungstage: 22

Vergütungsklasse: 18

Kaufmännisch gerundeter Entgeltwert je Tag: = 1,0277 (Bewertungsrelation/Tag) x 230,00 € (KH-indiv. Basisentgeltwert) = 236,37 €

Berechnung des Entgelts: = 22 (Berechnungstage) x 236,37 €

Entgeltbetrag = 5.200,14 €

Ermittlung der ergänzenden ET:

1. OPS 9-619 (12.03. - 18.03.)	
Anzahl Tage:	7
Relativgewicht ET02.03:	0,1667
Kaufmännisch gerundeter Entgeltwert je Tag:	= 0,1667 (Bewertungsrelation/Tag) x 230,00 € (KH-indiv. Basisentgeltwert) = 38,34 €
Berechnung des Entgeltbetrags:	= 7 x 38,34 €
Entgeltbetrag	= 268,38 €
2. OPS 9-640.08 (14.03.)	
Anzahl Tage:	1
Relativgewicht ET01.06:	3,1237
Kaufmännisch gerundeter Entgeltwert je Tag:	= 3,1237 (Bewertungsrelation/Tag) x 230,00 € (KH-indiv. Basisentgeltwert) = 718,45 €
Berechnung des Entgeltbetrags:	= 1 x 718,45 €
Entgeltbetrag	= 718,45 €
3. OPS 9-640.06 (15.03.)	
Anzahl Tage:	1
Relativgewicht ET01.04:	1,2833
Kaufmännisch gerundeter Entgeltwert je Tag:	= 1,2833 (Bewertungsrelation/Tag) x 230,00 € (KH-indiv. Basisentgeltwert) = 295,16 €
Berechnung des Entgeltbetrags:	= 1 x 295,16 €
Entgeltbetrag	= 295,16 €

Abzurechnen sind somit für den Entgeltbereich der Psychiatrie:

PA02B (22)	5.200,14 €
Intensivbehandlung (ET02.03, 7 Tage)	268,38 €
1:1-Betreuung (ET01.06, 1 Tag)	718,45 €
1:1-Betreuung (ET01.04, 1 Tag)	295,16 €
Gesamtbetrag	6.482,13 €

22. § 7 Abs. 1: Abrechnung teilstationärer Leistungen

Teilstationäre Aufnahme: 01.03.2018
Teilstationäre Entlassung: 26.03.2018
PEPP-Eingruppierung: TA02Z

PEPP-Entgeltkatalog
Bewertungsrelationen bei teilstationärer Versorgung

PEPP	Bezeichnung	Anzahl Berechnungstage / Vergütungsklasse	Bewertungsrelation je Tag
1	2	3	4
Strukturkategorie Psychiatrie, teilstationär			
TA02Z	Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen	1	0,7959

Krankenhausindividueller Basisentgeltwert: 230,00 €

Anzahl Berechnungstage: 26

Kaufmännisch gerundeter Entgeltwert je Tag: = 0,7959 (Bewertungsrelation/Tag) x 230,00 € (KH-indiv. Basisentgeltwert) = 183,06 €

Berechnung des Entgelts: = 26 x 183,06 €

Entgeltbetrag: = 4.759,56 €

23. § 7 Abs. 3: Verlegung von teilstationäre in vollstationäre Behandlung

Krankenhaus A
Teilstationäre Aufnahme: 01.03.2018
Teilstationäre Verlegung: 26.03.2018
PEPP-Eingruppierung: TA19Z

Wechsel in den vollstationären Bereich des selben Krankenhauses
Krankenhaus A
Vollstationäre Aufnahme: 26.03.2018
Vollstationäre Entlassung: 03.04.2018
PEPP-Eingruppierung: PA02B

Abrechnung der teilstationären Leistung:

**PEPP-Entgeltkatalog
Bewertungsrelationen bei teilstationärer Versorgung**

PEPP	Bezeichnung	Anzahl Berechnungstage / Vergütungsklasse	Bewertungsrelation je Tag
1	2	3	4
Strukturkategorie Psychiatrie, teilstationär			
TA19Z	Psychotische, affektive, neurotische, Belastungs-, somatoforme, Schlaf-, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen oder andere Störungen, Alter > 64 Jahre oder mit komplizierender Diagnose	1	0,8056

Krankenhausindividueller Basisentgeltwert: 230,00 €

Aufgrund der Verlegung des Patienten von der teilstationären in die vollstationäre Behandlung am gleichen Tag innerhalb des Krankenhauses kann für den Verlegungstag kein teilstationäres Entgelt abgerechnet werden. Für die teilstationäre Behandlung sind daher 25 Berechnungstage abzurechnen.

Anzahl Berechnungstage: 25

Kaufmännisch gerundeter Entgeltwert je Tag: = 0,8056 (Bewertungsrelation/Tag) x 230,00 € (KH-indiv. Basisentgeltwert) = 185,29 €

Berechnung des Entgelts: = 25 x 185,29 €

Entgeltbetrag: = 4.632,25 €

Abrechnung der vollstationären Leistung:

Anzahl Berechnungstage: 9

Für die vollstationären Leistungen rechnet das Krankenhaus 9 Berechnungstage der PEPP PA02B ab.

24. § 10 Abs. 1 Satz 4: Abrechnung zum Jahreswechsel 2017 / 2018 bei geändertem Basisentgeltwert

Vollstationäre Aufnahme: 22.12.2017
 Vollstationäre Entlassung: 20.02.2018
 PEPP-Eingruppierung: P003A

**PEPP-Entgeltkatalog
 Bewertungsrelationen bei vollstationärer Versorgung**

PEPP	Bezeichnung	Anzahl Berechnungstage / Vergütungsklasse	Bewertungsrelation je Tag
1	2	3	4
Prä-Strukturkategorie			
P003A	Erhöhter Betreuungsaufwand bei Erwachsenen, 1:1-Betreuung, Krisenintervention und komplexer Entlassaufwand mit äußerst hohem Aufwand	1	1,4401

Krankenhausindividueller Basisentgeltwert 2017: 225,00 €
 Krankenhausindividueller Basisentgeltwert 2018: 230,00 €

Anzahl Berechnungstage: 61

Anzahl der Berechnungstage in **2017**: 10
 Vergütungsklasse in **2017**: 1

Kaufmännisch gerundeter Entgeltwert je Tag in **2017**: = 1,4401 (Bewertungsrelation/Tag) x 225,00 € (KH-indiv. Basisentgeltwert) = 324,02 €
 Berechnung des Entgelts in **2017**: = 10 (Berechnungstage) x 324,02 €

Anzahl der Berechnungstage in **2018**: 51
 Vergütungsklasse in **2018**: 1

Kaufmännisch gerundeter Entgeltwert je Tag in **2018**: = 1,4401 (Bewertungsrelation/Tag) x 230,00 € (KH-indiv. Basisentgeltwert) = 331,22 €
 Berechnung des Entgelts in **2018**: = 51 (Berechnungstage) x 331,22 €

Berechnung des Entgelts: = 10 x 324,02 € + 51 x 331,22 €
 Entgeltbetrag: = 20.132,42 €

25. § 10 Abs. 1 Satz 5: Basisentgeltwert bei unterjähriger Genehmigung des Krankenhausbudgets

Vollstationäre Aufnahme: 22.09.2018
 Vollstationäre Entlassung: 07.10.2018
 PEPP-Eingruppierung: PA02B

**PEPP-Entgeltkatalog
 Bewertungsrelationen bei vollstationärer Versorgung**

PEPP	Bezeichnung	Anzahl Berechnungstage / Vergütungsklasse	Bewertungsrelation je Tag
1	2	3	4
Strukturkategorie Psychiatrie, vollstationär			
PA02B	Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, mit komplizierender Konstellation oder mit multiplen Substanzmissbrauch bei Opiat- oder Kokainkonsum oder mit hoher Therapieintensität oder mit Mutter/Vater-Kind-Setting	1	1,4421
		2	1,2758
		3	1,2236
		4	1,1948
		5	1,1829
		6	1,1709
		7	1,1590
		8	1,1471
		9	1,1351
		10	1,1232
		11	1,1113
		12	1,0993
		13	1,0874
		14	1,0755
		15	1,0635
		16	1,0516
		17	1,0397
		18	1,0277

Nach erfolgter unterjähriger Budgetvereinbarung und Genehmigung ist ab dem 01.10.2018 der neu vereinbarte krankenhausesindividuelle Basisentgeltwert abzurechnen.
 Bei einem Patienten, welcher vor dem 01.10.2018 aufgenommen, aber erst nach diesem Zeitpunkt entlassen wird, ist der Fall folgendermaßen abzurechnen.

Krankenhausindividueller Basisentgeltwert vor dem 01.10.2018: 230,00 €
 Krankenhausindividueller Basisentgeltwert ab dem 01.10.2018: 235,00 €

Berechnungstage bis zum 01.10.2018: 9
 Berechnungstage ab dem 01.10.2018: 7

Vergütungsklasse: 16
 Kaufmännisch gerundeter Entgeltwert je Tag vor dem 01.10.: = 1,0516 (Bewertungsrelation/Tag) x 230,00 € (KH-indiv. Basisentgeltwert) = 241,87 €
 Kaufmännisch gerundeter Entgeltwert je Tag ab dem 01.10.: = 1,0516 (Bewertungsrelation/Tag) x 235,00 € (KH-indiv. Basisentgeltwert) = 247,13 €

Berechnung des Entgelts: = 9 Berechnungstage x 241,87 € + 7 Berechnungstage x 247,13 €

Entgeltbetrag: = 3.906,74 €

26. § 3 Abs. 4 : Wechsel zwischen vollstationärer und stationsäquivalenter Behandlung

Aufenthalt A

Vollstationäre Aufnahme:	04.06.2018
Vollstationäre Entlassung:	09.06.2018
PEPP-Eingruppierung:	PA03B (vollstationär)
Anzahl Berechnungstage:	6

Aufenthalt B

Beginn der stationsäquivalenten Behandlung:	11.06.2018
Entlassung:	16.06.2018
PEPP-Eingruppierung:	QA80Z (stationsäquivalent)
Anzahl Berechnungstage:	6

Aufenthalt C

Vollstationäre Aufnahme:	21.06.2018
Vollstationäre Entlassung:	09.07.2018
PEPP-Eingruppierung:	PA04C (vollstationär)
Anzahl Berechnungstage:	19

Die Aufenthalte A und C sind zusammenzufassen, da die Wiederaufnahme innerhalb von 14 Tagen nach Entlassung erfolgte.

Da nach § 3 Abs. 4 vollstationäre, stationsäquivalente und teilstationäre Aufenthalte getrennt zu betrachten sind und somit keine Zusammenfassung von vollstationären mit stationsäquivalenten Aufenthalten erfolgt, wird Aufenthalt B nicht mit Aufenthalt A und C zusammengefasst.
